

Auszug aus den Richtlinien zur Anrechnung von PJ Tertialen im Ausland

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 ÄAppO wird eine im **Ausland** abgeleistete praktische Ausbildung in Krankenanstalten beim Nachweis angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Das Krankenhaus im Ausland, in der die praktische Ausbildung oder ein Teil absolviert wird, muss nachweislich entweder ein Universitäts-/Hochschulkrankenhaus sein oder als "Akademisches Lehrkrankenhaus" zur Hochschule/Universität gehören. In allen Ländern der Dritten Welt (außer Südafrika) ist die Ableistung der praktischen Ausbildung **nur** an Universitätskrankenhäusern möglich.
2. Die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt muss nach dem jeweiligen ausländischen Recht **Teil des Medizinstudiums** sein und zu der praktischen Ausbildung im Geltungsbereich der ÄAppO **inhaltlich gleichwertig** sein. Als klinisch praktische Fachgebiete kommen nur diejenigen in Betracht, die auch an der Universität Rostock/E.-M.-Arndt-Universität Greifswald als Wahlfach angeboten werden.
3. Es muss eine **ordnungsgemäße Immatrikulation** als Studierende(r) der Medizin für die Dauer der praktischen Ausbildung an der Universität/Wissenschaftlichen Hochschule im Ausland, an der die praktische Ausbildung im Krankenhaus absolviert wurde, nachgewiesen werden **oder** zumindest eine Bescheinigung auf dem **Kopfbogen** der ausländischen Universität vorgelegt werden, dass der Student ebenso die gleichen Rechte und Pflichten hatte wie ein dortiger Student (**Äquivalenzbescheinigung**). Eine amtliche Übersetzung der Immatrikulations- bzw. der Äquivalenzbescheinigung einschließlich einer Übersetzung des **Stempels/Siegels** der Universität ist beizufügen.
4. Über die praktische Ausbildung in Krankenhäusern im Ausland ist eine Bescheinigung auf dem **Kopfbogen** des Krankenhauses in der Amtssprache des jeweiligen Auslandes zu erstellen, das neben den Angaben, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 zur ÄAppO vorsieht (Angaben zur Person, Ausbildungsdauer, Unterbrechung) eine **kurze inhaltsbezogene Darstellung der Tätigkeit** enthalten muss. Eine amtliche Übersetzung der Bescheinigung über die praktische Ausbildung einschließlich einer Übersetzung des Stempels/Siegels des Krankenhauses ist beizufügen. Es wird empfohlen, die Bescheinigungen über die praktische Ausbildung, die im Ausland erworben wurden, vom Landesprüfungsamt sofort nach Rückkehr aus dem Ausland, in jedem Falle aber **rechtzeitig** vor der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung anrechnen zu lassen.
5. Wie viele Tertiale der praktischen Ausbildung im Ausland abgeleistet werden können, richtet sich nach der Studienordnung der jeweiligen Universität.

Wer vorab Informationen zur inhaltlichen Gleichwertigkeit einer im Ausland beabsichtigten praktischen Ausbildung beim Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern einholen möchte, muss das Krankenhaus, in dem die praktische Ausbildung oder Teile absolviert werden sollen, genau bezeichnen und auch das Fachgebiet angeben können.

Wenn das Landesprüfungsamt über die Ausbildung in dem jeweiligen Land keine Kenntnisse hat, müssen die Studenten Lehrpläne über die Ausbildungsinhalte vorlegen. Die Vorlage weiterer Dokumente bleibt vorbehalten.

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 5, § 10 Abs. 5)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 2423)

Bescheinigung über das Praktische Jahr

Der/Die Studierende der Medizin

Name, Vorname
Geburtsdatum
Geburtsort

hat regelmäßig und ordnungsgemäß an der unter meiner Leitung in der/dem unten bezeichneten Klinik/Krankenhaus, der Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder der ärztlichen Praxis durchgeführten Ausbildungsteilgenommen. Die Ausbildung erfolgte auf der Abteilung/in der Praxis für

.....

.....

Dauer der Ausbildung

von:	bis
------	-----

Fehlzeiten

nein

ja von

bis:

Das Krankenhaus bzw. die Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder die ärztliche Praxis ist zur Ausbildung bestimmt worden von der Universität.....

Die Ausbildung ist an einem Krankenhaus der Universität durchgeführt worden.

Ort, Datum

.....
.....Siegel/Stempel

.....
(Unterschrift der für die Ausbildung verantwortlichen Ärzte)